

### Weltkulturerbe

### „Memorium Nürnberger Prozesse: Nürnberg - Geburtsort des Völkerstrafrechts“

### Welterbe

Die UNESCO führt eine Welterbeliste, die genau genommen aus drei Listen besteht. Bekannt sind insbesondere die Liste des *Weltkulturerbes* mit Beispielen wie der Bamberger oder der Regensburger Altstadt und die Liste des *Weltnaturerbes*, hier in Deutschland beispielsweise das Wattenmeer und die Grube Messel. Darüber hinaus gibt es das *Weltdokumentenerbe*, eine Liste herausragender Dokumente oder Kunstwerke, unter anderem sind der Film „Metropolis“ oder der literarische Nachlass Goethes gelistet.

Grundlage ist das 1972 in Paris verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention), das 1975 in Kraft trat. Die bisher 186 beigetretenen Staaten verpflichten sich, das auf ihrem Gebiet befindliche Welterbe selbst zu erfassen, zu schützen und zu erhalten.

Betreut wird die Aufnahme in die Liste vom „World Heritage Committee“ (Welterbekomitee). Seine 21 Mitglieder sind Staatenvertreter, die alle Kontinente und Kulturkreise repräsentieren. Sie werden von der Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention gewählt. Das Komitee entscheidet jährlich über die Aufnahme neuer Welterbestätten in die UNESCO-Liste und prüft, ob die bereits gelisteten Stätten den Kriterien der Welterbekonvention noch entsprechen. Es unterstützt die Unterzeichnerstaaten beim Schutz und/oder der Restaurierung durch fachliche und materielle Hilfe.

Das Welterbekomitee wird von drei Gremien beraten: Für das Kulturerbe durch das International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) und durch das International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (ICCROM), für das Naturerbe von der International Union for Conservation of Nature (IUCN).

### Verfahren

Die Mitgliedsstaaten der Welterbekonvention führen jeweils eine Vorschlagsliste für eigene Welterbestätten (Tentativliste). In Deutschland werden mögliche Anträge zunächst von der jeweiligen Welterbestätte in Zusammenarbeit mit dem für Denkmalschutz zuständigen Ministerium des entsprechenden Bundeslandes bearbeitet. In Bayern ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständiges Ministerium. Jedes Bundesland darf dabei nur eine beschränkte Zahl von Vorschlägen pro Arbeitsperiode liefern. Die Kultusministerkonferenz der Bundesländer (KMK) erstellt aus den Vorschlägen eine deutsche Vorschlagsliste.

Diese *Tentativliste* dient als Grundlage für künftige Anmeldungen. Nur die Stätten, die auf der offiziellen deutschen Tentativliste eingetragen sind, können im nächsten Schritt über das Außenministerium Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste bei der UNESCO einreichen.

Einmal im Jahr trifft sich das Welterbekomitee, um über die Aufnahmeanträge (Tentativliste) der Staaten für die Welterbeliste zu entscheiden. Das Komitee kann Vorschläge zur Aufnahme von Stätten annehmen, ablehnen oder vertagen und weitere Informationen vom beantragenden Staat fordern. Die Welterbeliste der UNESCO wird fortlaufend publiziert. Zur Umsetzung der Welterbekonvention hat das Welterbekomitee die *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* erarbeitet. Enthalten sind auch die Kriterien, nach denen eine Stätte in die Liste aufgenommen werden kann.

Für die nächste Abarbeitung der Tentativliste der Jahre 2014 und folgende wurden die Vorarbeiten in Bayern 2010 mit einer offenen Einladung gestartet. Im Rahmen dieser Bewerbungsrunde stellte sich der Nürnberger Vorschlag der Konkurrenz von 13 bayerischen Ideen. Eine Expertenkommission im zuständigen Ministerium schlug am 07.11.2011 dem Ministerrat vier Bewerbungen als aussichtsreich vor, darunter den Nürnberger Entwurf. Alle Anträge sollten entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergänzt und überarbeitet werden. Der Ministerrat nahm diese Vorgehensweise am 07.03.2012 „ohne Einwände“ zur Kenntnis.

### **Änderungen am Erstantrag**

Die geforderte Überarbeitung wurde inzwischen in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Memorium Nürnberger Prozesse erstellt. Im Kern wurden nur wenige Worte ergänzt, um die Bedeutung des Nürnberger Justizkomplexes als Schauplatz des ideengeschichtlichen Monuments herauszuarbeiten. Die Ausführungen aus der Vorlage von 2010 bleiben insofern uneingeschränkt gültig.

Es wird nun deutlicher auf den gesamten Justizpalast an der Fürther Straße und die zugehörigen Gefängnisbauten mit Nebenräumen wie Kirche und den Saal 600 abgestellt. Die enge Fokussierung auf einen Raum wird weiter gefasst. Die Bewerbung fußt auch künftig vor allem auf dem ideengeschichtlichen Teil, der Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Fortentwicklung des Völkerrechts. Deutlicher hervorgehoben wird nun das bauliche Erbe, ohne das das Verständnis der Dokumente und der Idee wesentlich erschwert werden würde.

Ebenfalls angepasst wurde der Titel der Bewerbung. Es sollte erreicht werden, eine annehmbare Übersetzung in andere Sprachen zu ermöglichen. Weiterhin sollte der inzwischen eingeführte Begriff „Memorium“ mit auftauchen, somit die Wiedererkennbarkeit verbessert werden.

Das „Tentative Submission Format“ ist in englischer und deutscher Sprache vorzulegen, erwünscht ist darüber hinaus eine knappe Fotodokumentation als „Gedächtnisstütze“. Beide Vorlagen sind im Anhang beigefügt.

### **Der Saal 600 ist ein Teil des Weltkulturerbes**

Kern der Idee „Memorium Nürnberger Prozesse: Nürnberg - Geburtsort des Völkerstrafrechts“ ist der Saal 600 im Justizgebäude Fürther Straße. In diesem Saal fand mit dem Prozess vor dem „Internationalen Militärgerichtshof“ erstmals in der Menschheitsgeschichte ein Kriegsverbrecherprozess vor einem internationalen Gericht statt. Aus seinen Normen gingen die „Nürnberger Prinzipien“ hervor. Abgestellt wird also auf die Einzigartigkeit dieses Ortes im ideengeschichtlichen Sinne. Sie erlaubt entsprechend der Ziele des Kriteriums 6 der Welterbekonvention die Aufnahme eines Objekts auch ohne herausragende bauliche Gegebenheiten.

Die besondere Bedeutung des Nürnberger Prozesses liegt darin, dass erstmals in der Weltgeschichte Staaten mit unterschiedlichen Regierungsformen und Verfassungen gemeinsam über einen besiegten Feind zu Gericht saßen. Statt willkürlich Rache zu üben, wurde ein rechtsstaatliches Verfahren angestrengt, bei dem erstmals in der Weltgeschichte Individuen unabhängig von Amt und Rang auf völkerrechtlicher Grundlage für ihre Handlungen persönlich zur Rechenschaft gezogen wurden. Mit der Verabschiedung der in diesem Prozess implementierten „Nürnberger Prinzipien“ durch die Vereinten Nationen wurde der Saal 600 zur Geburtsstätte des Völkerstrafrechts. Diese universellen Prinzipien, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellen, sind inzwischen Teil des weltweiten Völkerstrafrechts und von einer überwiegenden Zahl der Staaten anerkannt. Der nun in Den Haag angesiedelte Internationale Strafgerichtshof urteilt ebenso wie verschiedene internationale Tribunale letztlich auf Basis dieser Prinzipien.

Die Bedeutung der „Nürnberger Prinzipien“ als unmittelbare Folge der Hauptkriegsverbrecherprozesses im Saal 600 für das Zusammenleben der Völker kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da mit diesem Ereignis der Rechtsgeschichte wesentliche Fundamente der heutigen Weltordnung gelegt wurden.

Wichtig für eine Welterbestätte ist neben der universellen, über lokale und nationale Interessen hinausgehenden Bedeutung auch die wissenschaftliche Aufarbeitung und Zugänglichkeit. Zwar wird der Saal 600 auch heute noch als Gerichtssaal genutzt, seine Besichtigung für Besucher ist aber außerhalb der Verhandlungszeiten auch in Zukunft im Zusammenhang mit dem im Dachgeschoss eingerichteten „Memorium Nürnberger Prozesse“ gewährleistet. Als Informations- und Erinnerungsstätte informiert das Memorium am historischen Ort der Verfahren über die Vorgeschichte, den Verlauf und die Nachwirkungen der Nürnberger Prozesse. Die Nürnberger Prozesse sind wissenschaftlich sehr gut aufgearbeitet.

### **Bisherige Verfahrensschritte**

Der Kulturausschuss hat am 30.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Nürnberg bewirbt sich mit dem Gesamtobjekt „Stadt der Menschenrechte – Geburtsstätte des Völkerstrafrechts“ um die Auszeichnung „Weltkulturerbe“ bei der UNESCO.
2. Die Verwaltung berichtet über den Fortgang der Initiative Weltkulturerbe „Stadt der Menschenrechte – Geburtsstätte des Völkerstrafrechts“.

Die Verwaltung hat danach gemäß dem Beschluss eine Feinabstimmung der grundsätzlichen Möglichkeiten der Bewerbung vorgenommen und entsprechende Unterlagen für den Stadtrat ausgearbeitet.

Der Stadtrat stimmte der Bewerbung am 20.10.2010 zu.

Die vollständigen Unterlagen wurden im Nachgang ausgearbeitet und im März 2011 vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Empfang genommen. Dort befasste sich eine Kommission mit den insgesamt 13 Vorschlägen aus Bayern zur Welterbeliste. Nur vier Ideen wurden dem Ministerrat am 07.03.2012 präsentiert, darunter der Nürnberger Vorschlag.

Aus Basis der eingereichten Idee wurden allen Bewerbern Anregungen gegeben, wie die Bewerbung verbessert werden könnte. Für die Abarbeitung der Anregungen bot das Ministerium seine Hilfe an. Die Verwaltung nahm die Angebote wahr und überarbeitete den bisherigen Entwurf im oben benannten Umfang. Die in der Menge geringfügigen Änderungen erlauben nun eine abschließende Vorlage der Nürnberger Bewerbung bis spätestens 10.07.2012.

### **Nächste Schritte**

Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wird durch die Verwaltung beim bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die endgültige Bewerbung vorgelegt werden. Das weitere Verfahren bei Bund und UNESCO wird je nach Detailumständen 5 - 10 Jahre in Anspruch nehmen. Endpunkt wäre ein Beschluss des Welterbekomitees, das Memorium Nürnberger Prozesse zum Weltkulturerbe zu erklären.

18.05.2012